

**Verordnung
zur Sicherstellung von Naturdenkmalen
im Landkreis Braunschweig.**

Auf Grund der §§ 3, 12, Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (Reichsgesetzblatt I Seite 36), des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (Reichsgesetzblatt I Seite 1184) wird mit Zustimmung des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig als der höheren Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Die folgenden Naturdenkmale werden in das Naturdenkmalbuch des Landkreises Braunschweig unter den laufenden Nummer 3 - 5 eingetragen und erhalten somit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes:

3. Eiche auf dem Kälberanger - Flurstück 86 - in **D i b b e s d o r f**.
4. Blutbuche am Südrande des Veltheimer Gutsforstes in Höhe des Ortes Klein Veltheim in **V e l t h e i m a. d. Ohe**.
5. Eiche auf dem Dorfplatz in **B e t t m a r**.

§ 2

(1) Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. das Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen; als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Pflege des Naturdenkmals oder um Verhütung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Sicherheit handelt.

(2) Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden, anderenfalls sie für eintretende Schäden haftbar werden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 können von der unterzeichneten Nutzungsbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 7. Juli 1959.

Landkreis Braunschweig
als untere Naturschutzbehörde

gez. L i p p e
Landrat

gez. H. M e y e r
Oberkreisdirektor